

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 18.

München, den 15. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend. (XI. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
die Einkommensteuer betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, beschloffen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Rechtsverbindlichkeiten oder